
Verwaltungsvereinbarung

für die Zusammenarbeit im Rahmen des Vorhabens
„Erweiterung des Alarmmodells Elbe (ALAMO) auf die Nebenflüsse Moldau und Saale
in den Jahren 2015 bis 2016“

Zwischen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe
Fürstenwallstraße 20
39104 Magdeburg

vertreten durch den Präsidenten

- nachstehend kurz IKSE genannt -

und

der Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

vertreten durch die Bundesanstalt für Gewässerkunde
Am Mainzer Tor 1
56068 Koblenz

vertreten durch den Leiter

- nachstehend kurz BfG genannt -

wird folgende Verwaltungsvereinbarung geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Verwaltungsvereinbarung

Die BfG unterstützt die IKSE und die Staaten im Einzugsgebiet der Elbe bei der Erweiterung des im Internationalen Warn- und Alarmplan Elbe (IWAPE) benannten Alarmmodells Elbe (ALAMO) auf die Nebenflüsse Moldau und Saale. Der IWAPE ist ein Teil der Umsetzung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ in der internationalen Flussgebietseinheit Elbe.

§ 2

Bestandteile der Verwaltungsvereinbarung

Neben dieser Vereinbarung wird das nachfolgend aufgeführte Dokument Bestandteil und ist den Leistungen zugrunde zu legen:

- | |
|--|
| <p>– Anlage 1: Vorhabenbeschreibung – Erweiterung des Alarmmodells Elbe (ALAMO) auf die Nebenflüsse Moldau und Saale in den Jahren 2015 – 2016</p> |
|--|

§ 3

Ansprechpartner/innen/Koordination

- (1) Zur Koordination der Zusammenarbeit und Überwachung der Durchführung dieser Vereinbarung benennt jeder Partner Ansprechpartner/innen. Die Ansprechpartner/innen informieren nach Maßgabe der jeweiligen internen Regelungen die IKSE bzw. die BfG und deren Leitungsorgane über den Stand der Arbeiten und die wesentlichen Ergebnisse.
- (2) Die Ansprechpartner/innen bei den Partnern lauten:

<p>Internationale Kommission zum Schutz der Elbe, Fürstenwallstraße 20, 39104 Magdeburg</p>

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none">• Ansprechpartner für die fachliche Bearbeitung:
Herr Ing. Petr Kuřík, Ph.D.
Tel.: 0391/400 03-17
Fax: 0391/400 03-11
E-Mail: kurik@ikse-mkol.org• Ansprechpartner für die administrative Abwicklung:
Herr Dr. rer. nat. Slavomír Vosika
Tel.: 0391/400 03-12
Fax: 0391/400 03-11
E-Mail: vosika@ikse-mkol.org |
|---|

Bundesanstalt für Gewässerkunde, Am Mainzer Tor 1, 56068 Koblenz

- Ansprechpartner für die fachliche Bearbeitung:
Herr Dr. Stephan Mai
Referat M1 – Hydrometrie und Gewässerkundliche Begutachtung
Tel.: 0261/1306-5322
Fax: 0261/1306-5302
E-Mail: mai@bafg.de
- Ansprechpartner für die administrative Abwicklung:
Herr Maik Hädicke
Referat Z1 – Administration
Tel.: 0261/1306-5417
Fax: 0261/1306-5155
E-Mail: haedicke@bafg.de

- (3) Für das Vorhaben wesentliche Änderungen (z. B. Veränderungen unter den verantwortlichen Ansprechpartnern/innen) teilen sich die Partner innerhalb von vier Wochen schriftlich nach Auftreten mit.

§ 4

Dauer der Zusammenarbeit

- (1) Die Verwaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2016.
- (2) Treten Abweichungen vom Arbeits- und/oder Zeitplan auf, ist der andere Partner möglichst frühzeitig darauf aufmerksam zu machen und Maßnahmen zur Überwindung eingetretener Schwierigkeiten vorzuschlagen. Dies gilt für Zweifelsfragen entsprechend.

§ 5

Finanzierung

- (1) Zur Durchführung der vereinbarten Zusammenarbeit stellt die IKSE der BfG maximal **15.400,00 Euro** zur Verfügung. Umsatzsteuer wird seitens der BfG nicht berechnet.

Darüber hinaus ist die BfG berechtigt, vorhandene Restmittel in Höhe von 14.536,81 Euro, die aus der „Vereinbarung zwischen der IKSE und der BfG bezüglich der Unterstützung der IKSE durch die BfG bei der Erweiterung des Alarmmodells Elbe (ALAMO) auf die Nebenflüsse Moldau und Saale“ in den Jahren 2011 bis 2014“ vom 17.11.2010/08.11.2013 stammen, in das Projekt zusätzlich zu übernehmen.

- (2) Die Mittel sind zweckgebunden und dürfen ausschließlich für die vereinbarte Zusammenarbeit im Rahmen des nachfolgenden Kostenplans verwendet werden.

	Kosten
Aufträge an Dritte	27.936,81 €
Reisekosten	2.000,00 €
Gesamtsumme	29.936,81 €

Eine Überschreitung der vorgesehenen Mittelansätze ist nur im Rahmen des vereinbarten Gesamtbetrages zulässig.

- (3) Die Mittel werden von der BfG schriftlich bei der IKSE zu folgendem Termin angefordert: Schlussrate in Höhe von max. 15.400,00 € nach Abschluss der Leistung.

Die Zahlungsanforderung wird mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen zur Auszahlung gebracht.

- (4) Die BfG richtet für die Dauer der Zusammenarbeit ein Projektkonto ein.
- (5) Die BfG verpflichtet sich, über die projektbezogenen Ausgaben nachvollziehbare Aufzeichnungen anzufertigen und diese sowie verursachungsgerechte Fremdbelege ordnungsgemäß aufzubewahren. Die IKSE hat das Recht, diese den Abrechnungen zu Grunde liegenden Unterlagen und Aufzeichnungen jederzeit nach rechtzeitiger Ankündigung zu den üblichen Geschäftszeiten bei der BfG einzusehen und zu prüfen.
- (6) In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen (Projektmittel, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- (7) Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zur Verwaltungsvereinbarung (z.B. Projektnummer) enthalten.
- (8) Die BfG hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit dem Projekt zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- (9) Mittel, die bis zum Ablauf dieser Verwaltungsvereinbarung nicht durch notwendige Verpflichtungen gebunden sind, verfallen und sind der IKSE zurückzuzahlen.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Die Partner werden alle von dem jeweils anderen Partner ausschließlich zur Projektdurchführung erhaltenen Unterlagen Dritten gegenüber auch nach Beendigung dieser Vereinbarung vertraulich behandeln.
- (2) Die von einem anderen Partner zur Verfügung gestellten Informationen, z.B. in Form von Unterlagen, Dokumentationen, Datenträgern und Objekten sind sorgfältig zu behandeln und insbesondere unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gemäß Abs. 1 bis zu einer Rückgabe aufzubewahren und nur gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung zu verwenden und nicht kommerziell zu verwerten oder zum Gegenstand von Anmeldungen für gewerbliche Schutzrechte zu machen. Eine Rückgabe erfolgt, sofern erforderlich, nach Beendigung dieser Vereinbarung.
- (3) Diese Verpflichtungen gemäß den Abs. 1 und 2 gelten nicht für solche Informationen, die nachweislich:
 - durch Publikationen oder dergleichen Gemeingut sind,
 - ohne Verschulden der empfangenden Partei Gemeingut werden,
 - die ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit einem Partner durch Dritte überlassen wurden,
 - vor Mitteilung durch einen anderen Partner dem empfangenden Partner bereits bekannt waren,
 - das Ergebnis von Arbeiten von Mitarbeitern des empfangenden Partners sind, ohne dass die betreffenden Mitarbeiter Zugang zu den Informationen hatten.

§ 7 Datenbereitstellung und Nutzungsrechte für die Daten und Ergebnisse

- (1) Die IKSE trägt dafür Sorge, dass die Staaten im Einzugsgebiet der Elbe die notwendigen Daten zu entsprechend vereinbarten Terminen zur Verfügung stellen.
- (2) Alle bei der BfG erstellten Unterlagen gehen nach Ablauf dieser Vereinbarung in das Eigentum der IKSE über. Dieses schließt auch die uneingeschränkte und unwiderrufliche Nutzung des Werkes gemäß § 31 Urheberrechtsgesetz ein.

§ 8 Gewährleistung/Haftung

Die Partner stehen dafür ein, dass die Leistungen mit der in der Wissenschaft üblichen Sorgfalt gewonnen und zusammengestellt werden. Die Partner erbringen die Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln von Wissenschaft und Technik. Die Haftung ist, außer bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Partner haften dabei nur für Schäden, mit deren Eintritt bei Abschluss der Vereinbarung vernünftigerweise zu rechnen war, jedoch nicht für irgendwelche besonderen, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn, Betriebsunterbrechung, Verlust geschäftlicher Informationen). Der Einwand des Mitverschuldens bleibt vorbehalten.

§ 9 Kündigung

- (1) Jeder Partner ist berechtigt, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres zu kündigen. Wichtige Gründe stellen wesentliche Einschränkungen oder Modifizierungen der Förderung, die Einstellung oder Reduzierung der Förderung oder das Auslaufen der Förderung gegenüber der BfG dar oder der Umstand, dass die Ergebnisse zeigen, dass die Zielsetzung der Verwaltungsvereinbarung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisiert werden kann.
- (2) Die Kündigung ist schriftlich mitzuteilen. Mit der Kündigung haben die Partner einen Abschlussbericht zu erstellen sowie auf Wunsch die vom anderen Partner erhaltenen Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger und Objekte zurückzugeben.
- (3) Bei Kündigung durch die IKSE sind die im Rahmen der Zusammenarbeit bereitgestellten Gelder noch zu verwenden, um alle eingegangenen Verpflichtungen bis zu ihrem nächstmöglichen Kündigungstermin begleichen zu können.

§ 10 Ergänzende Vereinbarungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Bestimmung soll vielmehr rückwirkend durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem wirtschaftlichen Gehalt der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Soweit die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält, wird mit dieser genauso verfahren.

- (3) Aus dieser Vereinbarung ergibt sich für keinen Mitarbeiter eines Partners ein Arbeitsverhältnis mit dem jeweils anderen Partner.
- (4) Kein Partner ist berechtigt, mit Wirkung für den anderen Partner ohne seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen.
- (5) Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung, auch solche, die erst nach seiner Beendigung entstehen, werden die Partner gütlich beilegen, gegebenenfalls im Rahmen eines Schiedsverfahrens. Der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist jedoch eröffnet.
- (6) Gerichtsstand ist Magdeburg.

Internationale Kommission zum Schutz der
Elbe

Bundesanstalt für Gewässerkunde

....., den

Koblenz, den

.....
Dr. Helge Wendenburg
Präsident

.....
Michael Behrendt
Leiter

Vorhabenbeschreibung

Erweiterung des Alarmmodells Elbe (ALAMO) auf die Nebenflüsse Moldau und Saale in den Jahren 2015 bis 2016

1. Ausgangslage

Als Teil des Internationalen Warn- und Alarmplans Elbe (IWAPE) wird das von der IKSE bereitgestellte und von der BfG entwickelte Alarmmodell Elbe (ALAMO) genutzt. ALAMO wurde in 2004 von der BfG an die IKSE übergeben sowie in 2008 überarbeitet. In den Jahren 2010 bis 2014 wurde für die IKSE mit der Erweiterung von ALAMO auf die Nebenflüsse Saale und Moldau begonnen. Folgende Arbeiten wurden in den Jahren 2010 bis 2014 durchgeführt:

- Auswahl der Pegel/Durchflussmessstellen,
- Aufstellung der Beziehungen zwischen Abfluss und mittlerer Profilgeschwindigkeit an den jeweiligen Profilen,
- Durchführung von zwei Tracerversuchen beim mittleren Abfluss und mittleren Niedrigwasserabfluss mit Unterstützung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie des Povodí Labe und Povodí Vltavy.

Auf der Grundlage dieser Arbeiten der Jahre 2010 bis 2014 soll in den Jahren 2015 bis 2016 die Erweiterung des Alarmmodells Elbe auf Saale und Moldau abgeschlossen werden.

2. Überblick über die wichtigsten Arbeiten zum Abschluss der Einarbeitung der Nebenflüsse Saale und Moldau in das Alarmmodell Elbe

- Durchführung von je einem Tracerversuch an Saale und Moldau beim mittleren Hochwasserabfluss (Unterstützung bei der Absicherung der entsprechenden Genehmigungen, des Einleitens des Tracers, bei der Messung der Konzentrationen direkt im Gewässer, bei der Probenahme und bei den anschließenden Analysen im Labor),
- Kalibrierung der Berechnungskoeffizienten der Submodule von ALAMO/AMOR (auf der Grundlage einer Auswertung der Geometrie der Querprofile und der Ergebnisse der Tracerversuche aus den Jahren 2010 bis 2014 sowie der o.g. geplanten Versuche),
- Erweiterung des Alarmmodells Elbe einschließlich der Auswertung der Ergebnisse (Programmierung) – automatisches Herunterladen der aktuellen Wasserstände des Nebenflusses Moldau, graphische Ausgaben (Karten, Längsschnitte, Konzentrationsganglinien).

3. Schätzung des finanziellen Aufwands

Phase		Finanzielle Kosten [€]	
		2015	2016
Schaffung des Berechnungs- submoduls AMOR	Tracerversuch Saale (hoher Abfluss)	1.000	
	Tracerversuch Moldau (hoher Abfluss)	1.000	
	Kalibrierung des Berechnungs- submoduls AMOR		
Einarbeitung in das Alarmmodell Elbe einschließlich graphischer Auswertung der Ergebnisse		23.000	4.900
Gesamtaufwand für Saale und Moldau		29.900	

Die o. g. Schätzung der für die Erweiterung des Alarmmodells Elbe um die Nebenflüsse Moldau und Saale erforderlichen Mittel (29.900,- €) wurde unter folgenden Vorgaben aufgestellt:

- Unterstützung durch zuständige Institutionen (Bundesanstalt für Gewässerkunde, BfG; Staatlicher Wasserwirtschaftsbetrieb für die Moldau, Povodí Vltavy; Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt - Außenstelle Ost, GDWS ASt. Ost; Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, LHW),
- Kalibrierung des Berechnungsmoduls erfolgt durch die BfG.